Das nachfolgende Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS], Verordnung (EG) Nr. 453/2010 und Verordnung (EG) 2015/830 (28. Mai 2015) der Europäischen Kommission erstellt.

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Reparaturmasse

1.1.1. Änderung des

Sicherheitsdatenblatt 04.05.2021

### 1.1.2. SDS (Sicherheitsdatenblatt) Version

Revision

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung gemäß ECHA (European CHemical Agency) SU10; 13+NACE C23.2+PC 10+PROC 1; 2; 3; 4; 5; 8a; 9; 13; 14; 19; 21; 22; 23; 24; 26+ERC 2; 3; 5+AC 12-1; 12-2

Ungeformtes Feuerfestes Erzeugnis

Verwendung als Sicherheits-, Verschleiß- oder Reparaturmasse in Industrieaggregaten mit Betriebstemperaturen über 1000°C.

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keiner

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### 1.3.1. Lieferant

Lehmhuus AG Neuhofweg 50 CH-4147 Aesch

Telefon: 061 691 99 27 Fax: 061 691 84 34

1.3.2. E-Mail

info@lehmhuus.ch www.lehmhuus.ch

- **1.4. Notrufnummer** 061 691 99 27 oder 145 / 144
- 1.5. Öffnungszeiten (wenn nicht 24/24 h):

Nicht relevant

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- 2.1.0. Stoffe, die mit der Einstufung des Produkts zusammenhängen

Nicht klassifiziert

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung:

Reparaturmasse 1 von 12 04/05/2021

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# 2.2.2.1. Symbol(e) in Schwarzweiß oder Farbe gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Keine

### 2.2.8. Kennzeichnung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

#### 2.2.9. GHS,-Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Auch wenn dieses Produkt nicht eingestuft ist, finden Sie unten die -P- Sätze, die mit den verwendeten Stoffen verbunden sind.

### 2.2.9.1. GHS,-Sicherheitshinweise — Prävention

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

# 2.2.9.2. GHS,-Sicherheitshinweise — Reaktion

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

#### 2.2.9.3. GHS,-Sicherheitshinweise — Lagerung

Nicht relevant

### 2.2.9.4. GHS,-Sicherheitshinweise — Entsorgung

P501: Entsorgung des Inhalts / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

# 2.3.1. SVHC (Besonders besorgniserregender Stoff)

Keine

# 2.3.2. CMR (Carcinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch)

iveii

# 2.3.3. PBT (Schwer abbaubar, bioakkumulativ und giftig)

wein

# 2.3.4. vPvB (Sehr schwer abbaubar, sehr bioakkumulativ)

Nein

# 2.3.5. POP (Schwer abbaubarer organischer Schadstoff)

Nein

2.3.6. Bildung von schädlichen Dämpfen bei Aushärtung oder Verarbeitung

#### Nein

2.3.7 Staubexplosionsgefahr (VDI 2263):
Nein

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe:

### 3.2. Mischung

# 3.2. Ungefährliche Inhaltsstoffe

Komponente	CAS-Nr. / EC-Nr.		Gewichts-%	
Bauxite gebrannt - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : Einecs :	92797-42-7	>=25 <50	
[enu]Silicic acid, sodium salt - MR > 3.2 - Nr. REACH. 01-2119448725-31	CAS : Einecs :	1344-09-8	>=25 <50	
Alpha-Quarz - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : Einecs :	14808-60-7	>=10 <25	

# 3.2.3. Zusätzliche Sicherheitsinformationen

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m3 gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1.1. nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt einige Minuten lang Augen behutsam mit asser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen.

#### 4.1.2. nach Hautkontakt

Gründlich mit Wasser und Seife abwaschen; bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen.

## 4.1.3. nach Verschlucken

Aufgrund der physikalischen Form des Produkts, ist ein Verschlucken unwahrscheinlich Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist).

Bei Verschlucken viel Wasser trinken (mindestens 0,5 Liter), für frische Luft sorgen und sofort ärztlichen Rat einholen.

#### 4.1.4. nach Einatmen

Bei Auftreten von Übelkeit oder Schwindelgefühl an die frische Luft bringen und Arzt aufsuchen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen bekannt.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.0. Allgemeine Informationen

Das Produkt ist nicht brennbar. Geeignete Löschmittel für umgebende Materialien verwenden.

#### 5.1. Löschmittel

### 5.1.1. Geeignete Brandbekämpfungsmaßnahmen

Bei Feuer wasserbasierte Feuerlöscher verwenden.

### 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Unter Standardvoraussetzungen nicht entflammbar, nicht brennbar und nicht explosiv.

# 5.2.1. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

## 5.3.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8 Feuerwehr-Kleidung nach der Europäischen Norm EN469.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

#### 6.1.1.1. Schutzausrüstung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

#### 6.1.1.2. Notfallmaßnahmen

Nicht relevant

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Nicht relevant

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# 6.3.1. Geeignete Auffangmaßnahmen wie folgt

# 6.3.1. - (a) Absperren, Abdecken der Kanalisation

Nicht relevant

# 6.3.1. - (b) Abdichtungsverfahren

Nicht relevant

### 6.3.2. Geeignete Hinweise zum Aufnehmen von verschüttetem Material. Geeignete Reinigungsmaßnahmen wie folgt

# 6.3.2. - (a) Neutralisierungsverfahren

Nicht relevant

### 6.3.2. - (b) Dekontaminierungsverfahren

Nicht relevant

# 6.3.2. - (c) Einsatz adsorbierender Materialien

Nicht relevant

#### 6.3.2. - (d) Reinigungsverfahren

Abfallmaterial mit Schaufeln entfernen.

## 6.3.2. - (e) Absaugungsverfahren

Entfernen mit Industriestaubsaugern oder anderen mechanischen Geräten.

## 6.3.2. - (f) Ausrüstung zum Auffangen/Reinigen (beinhaltet gegebenenfalls auch die Verwendung von funkenfreien Werkzeugen und Geräten)

Nicht relevant

### 6.3.3. Weitere Informationen bei verschüttetem bzw. losem Material

#### 6.3.3.1. Nicht erlaubte Techniken

Nicht relevant

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

6.4.1. Verweis

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: siehe Abschnitt 8

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1. Schutzmaßnahmen

## 7.1.1.- (a) Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden

Nicht relevant

### 7.1.1.- (b) Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol-und Staubbildung

Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß folgendes ausgeschlossen ist: Staubbildung - Staubablagerungen - Einatmen von Stäuben/Partikel.

### 7.1.1.- (c) Maßnahmen zum Schutz Umwelt

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1. Angaben zu den Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter und nicht über 40°C aufbewahren.

Stapelhöhe: maximal bis zu 2 Paletten.

# 7.2.2. Empfohlene Verpackung

Metall- oder Kanister

Schrumpfplastikhaube oder Kunststoff-Folie

Holzpalette mit Schrumpffolie

# 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Um Schäden am Produkt zu vermeiden, in sicherer Entfernung zu Wärmequellen lagern.

Frosteinwirkung vermeiden.

Nicht im Freien lagern.

# 7.2.4. Lagerklasse (national)

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

# 7.2.5. Weitere Informationen zu den Lagerbedingungen

Immer in der Originalverpackung aufbewahren.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

### 8.0. Allgemeine Informationen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem

4 von 12 04/05/2021 Reparaturmasse

Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Stoff	CAS-Nr. /	EC-Nr.	Langzeitexposition max. Wert: 8 hr TWA mg/m3
Bauxite gebrannt - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : Einecs :	92797-42-7	No data
[enu]Silicic acid, sodium salt - MR $> 3.2$ - Nr. REACH. 01-2119448725-31	CAS : Einecs :	1344-09-8	No data
Alpha-Quarz - REACH: Stoff in entsprechend Anhang V.7 befreit	CAS : Einecs :	14808-60-7	0.1

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

O.a. Tabelle listet die niedrigsten in der EG bekannten Expositionsgrenzwerte für die einzelnen Stoffe auf.

Alle in obiger Tabelle angegebenen Werte stehen in der GESTIS-Datenbank (Weltweit) zur

Verfügung (http://limitvalue.ifa.dguv.de/ Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembarer Staub vorhanden ist.

Enthält einige Stoffe, zu denen keine gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte existieren.

### 8.2.0. DNEL (Expositionswerten mit keine Effekt auf die Gesundheit ableiten)

Arbeiter

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.

DDD = DNEL Kurzfristige Exposition - Akute Wirkung - Local

ROEX = Expositiosweg

INH = Einatmen Dosis in mg/m3

DERM = Dermal Exposition in mg / kg Körpergewicht

#### 8.2.0.1. Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - Einecs Nr.215-687-4 - DDD; ROEX; DERM = 1,59 - INH = 5.61

## 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, sowie geeignete lokale Absaugungen, so dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden.

# 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Hygiene-Maßnahmen

Für Details zur folgenden persönlichen Schutzausrüstung bitte den dazugehörigen Anhang beachten (Abschnitt 17).

# 8.2.2.2. Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.2.2.2. (a) Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (166 rev. S4KN2).

#### 8.2.2.2. (b) Hautschutz

Im Umgang bei normalen Umgebungstemperaturen ist übliche Arbeitskleidung ausreichend (ISO 6942).

#### 8.2.2.2. (c) Hände

Schutzhandschuhe aus Leder tragen (EN 388-2003).

Reparaturmasse 5 von 12 04/05/2021

#### 8.2.2.2. (d) Atemschutz

Das Produkt wird feucht angeliefert, so dass kein einatembarer Staub vorhanden ist. Bitte die örtlichen Auflagen beachten.

### 8.2.3. Überwachung der Umweltexposition

Vermeiden Sie während der Zustellung oder Reinigung von Maschinenteile nach Installation Kontakt zu Trink-, stehendem, fließendem Wasser oder Kanalisation.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

### Merkmalsbezeichnung Wert

**Aussehen:** Feuchte Mischung bestehend aus Grob- und Feinanteilen

**Farbe** Grau

**Geruch:** Geruchsneutral. **Schmelzpunkt** > 1500 °C

Verpackungsdichte

(g/cm3):

Nicht relevant

Dampfdichte:Nicht relevantpH:Nicht bestimmbar.EntmischungNicht relevantSiedepunktNicht relevantFlammpunktNicht relevant

Entflammbarkeit Nein
Explosions Eigenschaften

Verbrennungseigenschaften Nein

Löslichkeit

Nein

Lösemittel:

Verteilungskoeffizient Nicht relevant

n-Oktanol / Wasser: Nicht relevant
Viskosität Nicht relevant

Wasserlöslichkeit: Geringer als 25 %

# 9.2. Sonstige Angaben

Alle nicht relevanten Daten sind dennoch an unsere Produkteigenschaften gebunden, da Produkt besteht aus einem natürlichen Mineralgemisch.

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Ja, während des ersten Aufheizens des Produktes.

10.2. Chemische Stabilität

Mischung bestehend aus inerten Mineralien.

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine Gefahr.

Chemisch stabiles Feuerfestprodukt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Stoffe

Nicht relevant

11.1.2. Mischungen

11.1.2.1. Relevante Einstufungskriterien, für die Informationen vorliegen müssen

11.1.2.1. - (a) akute Toxizität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht relevant

11.1.2.1. - (c) schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht relevant

11.1.2.1. - (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht relevant

11.1.2.1. - (e) Keimzell-Mutagenität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (f) Karzinogenität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (g) Reproduktionstoxizität

Nicht relevant

11.1.2.1. - (h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht relevant

11.1.2.1. - (i) spezifische Zielorgan - Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht relevant

11.1.2.1. - (j) Aspirationsgefahr

Nicht relevant

11.1.2.2.1. GHS: Keimzell-Mutagenität - Karzinogenität - Reproduktionstoxizität

Nicht relevant

11.1.2.3. Andere gesundheitliche Auswirkungen der Mischung

Die Mischung wurde nicht als Ganzes getestet, bitte beachten Sie die Informationen für die einzelnen Stoffe.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1. Toxizität

Die folgenden Punkte sind theoretische Schlussfolgerungen:

12.1.1. Luft

Nicht relevant

12.1.2. Wasser

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

12.1.2.0 Toxizität für Fische, Daphnien, andere wirbellose Wassertiere, Bakterien, Algen verknüpft:

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.

TOF LC50 = Toxizität bei Fischen LC50

TDOAI EC50 = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (EC50) TDOAI NOEC = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren NOEC

TTA EC50 = Toxizität gegenüber Algen EC50

12.1.2.1 Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - Einecs Nr.215-687-4 - TOF LC50 = [1.108 mg / l; 96 h] - Prüfung Unbekannt - [Fisch: Danio rerio] / TDOAI EC50 = [1.700 mg / l; 48 h] - Prüfung Unbekannt - [Wasserfloh: Daphnia magna] / TDOAI NOEC = [3480 mg / l; 18 h] - Prüfung unbekannt - [Bakterien: Pseudomonas putida] / TTA EC50 = [207 mg / l; 72 h] - Prüfung unbekannt - [Grüne Algen: Scenedesmus subspicatus]

Reparaturmasse 7 von 12 04/05/2021

#### 12.1.2.2 PNEC (VNEK): Vorhergesagte Null-Effekt Konzentration

Akronyme in den folgenden Sätzen verwendet.

PNEC FW = PNEC Süßwasser PNEC SW = PNEC Meerwasser

WIR PNEC = PNEC Wasser intermittierende Freisetzung

PNEC Sd = PNEC Sedimente PNEC So = PNEC Boden NR = Unerheblich

12.1.2.3. Stoff:

Kieselsäure, Natriumsalz - CAS Nr.1344-09-8 - Einecs Nr.215-687-4 - PNEC FW: 7,5 mg / I - PNEC

SW: 1 mg / I - PNEC WIR: 7,5 mg / I - PNEC Sd: NR - PNEC So: NR

12.1.3. Boden

-f· 12 1 2 3

12.1.4. Pflanzenwelt

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

12.1.5. Tierwelt

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

12.1.6. Biene

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4. Mobilität im Boden

Nicht relevant

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Allerdings schließt das nicht aus, dass größere Mengen des Produkts, eine schädliche oder schädigende Wirkung auf die Umwelt hat.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.0. Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle - Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung - UNEP

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Bitte die örtlichen Auflagen sowie die EU-Normen beachten.

Nicht verwendetes Material kann gemäß der lokalen bzw. EU-Richtlinien entsorgt werden. Entsorgung des Stoffes in geeigneten Behältern in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Bestimmungen. Nicht in Gewässer entsorgen.

Nicht in Kanalisation oder Oberflächenwasser einleiten.

# 13.1.1. Entsorgungsverfahren

D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)

## 13.1.2. Verwertungsverfahren

R 5 Recycling / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

# 13.1.3. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

Nicht relevant

# 13.2. Potentielle Gefahr durch Abfall

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Vor Ausbruch und Entsorgung ggf. eine Materialuntersuchung durchzuführen. Das Material kann sich durch Prozessparameter in seiner Zusammensetzung geändert haben.

# 13.3. Europäischer Abfallkatalog (2000/532/EG)

Da dieses Produkt in verschiedenen Branchen eingesetzt wird, sind alle Kategorien gültig.

10 02 : Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 06 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 03 : Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 04 : Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 05 : Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

10 05 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 06 : Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

10 06 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 07 : Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

10 07 06 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 08 : Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 09 : Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 10 : Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 99 : Abfälle nicht anderweitig spezifiziert

10 11 : Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

10 11 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 12 : Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

10 12 07 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

10 13 : Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

10 13 08 : Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

ADR/RID/ADN Klasse:

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

ICAO-TI / IATA-DGR-Klasse:

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

IMDG (Meer-) Klasse:

Nicht relevant gemäß der IMDG-Einstufung für gefährliche Güter.

14.1. UN-Nummer

Nicht relevant

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht relevant gemäß der UN-Einstufung für gefährliche Güter.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß bestehender nationaler bzw. europäischer Richtlinien.

15.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.

15.1.3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP), einschließlich (EG10) Nr. 2017/776

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Verordnung.

15.1.4. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 als Änderung der Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Dieses SDB wurde gemäß dieser Verordnung erstellt.

15.1.6. Richtlinie 2006/8/EG (Liste der CMR- und gefährlichen Stoffe für die Umwelt)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.7. Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.8. Richtlinie 1999/92/EG (Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

**15.1.9. Entscheidung Nr. 2455/2001/EG - Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.**Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

15.1.10. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (7. Änderung)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in diesem Protokoll: Mischung von inerten Mineralien

15.1.11. IBC: Institutionelle Kommission für Biosicherheit

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als biologischer Gefahrstoff.

15.1.12. MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

Reparaturmasse 9 von 12 04/05/2021

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

### 15.1.13. Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

### 15.1.14. Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

#### 15.1.15. Richtlinie 96/29/EURATOM

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung gemäß dieser Richtlinie.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung fertiggestellt.

Dieses Produkt benötigt keine Stoffsicherheitsbeurteilung.

#### 15.3. Berufskrankheiten

Empfehlung der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 3297)
Nicht relevant

# 15.5. Andere relevante nationale Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen/Gesetzgebung speziell für den Stoff oder das Gemisch

# 15.5.- (a) TA Luft (Deutsche Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

Enthält: Quarz; CAS-Nr. 14808-60-7 - Gesamtstaub einschließlich Feinstaub 5.2.1

# 15.5.- (b) WGK (Wassergefährdungsklasse - aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV)

Das Produkt ist (gemäß der deutschen AwSV vom 18.04.2017) eingestuft als:

WGK 1: schwach wassergefährdend

### 15.5.- (c) Technische Regeln für Gefahrstoffe

Nicht relevant

# 15.5.- (d) Nomenklatur der überwachungsbedürftigen Anlagen für den Umweltschutz

Nicht relevant

#### 15.5.- (e) Niederlande

Quarz (CAS Nr. 14808-60-7) ist in der Liste B der Karzinogene als Silica, respirabel stof, kristallijn im Regierungsblatt des Königreichs des niederländischen Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung enthalten (Artikel 4.11 der Arbeitsbedingungen Dekret, SZW-Liste krebserregender Stoffe und Prozesse)

### 15.5.- (f) Allgemeine Beurteilungsmethodik von Stoffen und Gemischen (ABM, NL)

Nicht relevant

#### 15.5.- (g) Niederländische Emissions-Richtlinie Luft (NeR, NL)

Nicht relevant

# 15.5.- (h) Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung - UNEP

Dieses Übereinkommen findet Anwendung in den Nummern 13.1.1, 13.1.2. Und 13.1.3.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### 16.1. GHS Piktogramme

## 16.1.1. Symbol(e) in Schwarzweiß oder Farbe gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

# 16.1.2. Kennzeichnung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

# 16.1.3. Einstufung gemäß Verordnung:

(EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in Gefahrenklassen.

# 16.1.4. Signalwort

Nicht relevant

# 16,1.5. GHS-Gefahrenhinweise (H-EUH-Sätze) (Mit dem Produkt verknüpft)

Nicht relevant

### 16.2. GHS-Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Auch wenn dieses Produkt nicht eingestuft ist, finden Sie unten die -P- Sätze, die mit den verwendeten Stoffen verbunden sind.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Reparaturmasse 10 von 12 04/05/2021

P501: Entsorgung des Inhalts / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften.

### 16.6. Sonstige Angaben

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 erstellt. Die angeführten Grenzwerte stammen aus dem Anhang VI des GHS vom 10/07/2012

info@lehmhuus ch SDS Status:

### Benutzte Abkürzungen und Akronyme:

AAA = DNEL Langzeit-Exposition - Chronische Wirkung - Local

ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AOL: Grenzwert für die Exposition des Anwenders AOX: Adsorbierbares Organisches Halogen (AOH) BBB = DNEL Langzeit-Exposition - Akute Wirkung - Local

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

CAS: Chemical Abstracts Service

CCC = DNEL kurzfristige Exposition - Chronische Wirkung - Local CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend

COD: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) CSA: Chemische Sicherheitsanalyse CSR: Chemischer Sicherheitsbericht

DDD = DNEL kurzfristige Exposition - Akute Wirkung - Local

DNEL: Abgeleitete Null-Effekt-Höhe

EC: Ökotoxizität

EC50: Mittlere effektive Konzentration ECHA (ECHA): European CHemical Agency

EINECS: Europäisches Verzeichnis kommerzieller Altstoffe

ES: Expositionsszenario

eSDS (eSD): erweitertes Sicherheitsdatenblatt

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)

GHS: Global Harmonisiertes System

GHS/CLP: Global Harmonisiertes System / Einstufung, Etikettierung und Verpackung chemischer

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IATA-DGR: Regelungen für den Transport von Gefahrqut im Luftverkehr der IATA

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation

ICAO-TI: Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der ICAO

IMDG: IMO-Vorschriften für den Seetransport gefährlicher Güter

JAP-ISHA-C.O.Nr. = japanischen Industriestandard Sicherheit und Gesundheitsgesetz - Kabinett Bestell-Nr.

JAP-PDSA-C.O.Nr. = japanischen Giftige und Schädliche Stoffen Kontrollinstanzen fungieren -Kabinett Bestell-Nr.

JAP-PRTR-C.O.Nr. = japanischen Erfassung der Freisetzung und Register - Kabinett Bestell-Nr.

LC50: Tödliche Konzentration, 50% LD50: Tödliche Konzentration, 50%

LOAEL: Niedrigste Konzentration, bei der eine schädliche physiologische oder toxikologische Wirkung beobachtet worden ist.

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

NEC: Höchste Konzentration, die noch keine toxischen Wirkungen hervorruft.

NOEC: Höchste Konzentration, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterlässt.

N.O.S = nicht anderweitig spezifiziert

NLP: Nicht-mehr-Polymer

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) PBT (ABG): schwer abbaubar, bioakkumulativ und giftig

PEC (VUK): Vorausgesagte Umweltkonzentration

PNEC (VNEK): Vorhergesagte Null-Effekt Konzentration

PNEC Co = PNEC Koralle PNEC FW = PNEC Süßwasser PNEC Sd = PNEC Sedimente PNEC So = PNEC Boden

11 von 12 04/05/2021 Reparaturmasse

PNEC SW = PNEC Meerwasser

WIR PNEC = PNEC Wasser intermittierende Freisetzung

POP: Persistente organische Schadstoffe

CSFF: Alveolengängigen Quarzfeinfraktion (nach der Europäischen Norm EN 481). REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien RID: Verordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RIP: REACH Umsetzungs Projekt RMM: Risiko Management Maßnahme

ROEX = Expositiosweg

SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe

TDOAI EC50 = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (EC50) TDOAI NOEC = Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren NOEC

TGD: Technische Leitlinie

ThOD: Theoretische Sauerstoffbedarf (ThSB)

TOF LC50 = Toxizität bei Fischen LC50

TOF NOEC = Fischgiftigkeit NOEC

TTA EC10 = Toxizität gegenüber Algen EC10

TTA EC50 = Toxizität gegenüber Algen EC50

TTA NOEC = Toxizität gegenüber Algen NOEC

TTB ECO = Toxizität gegenüber Bakterien (ECO)

TTB NOEC = Toxizität gegenüber Bakterien NOEC

UVCB (SUZPB): Stoffe unbekannter Zusammensetzung, komplex reagierende Produkte or

biologische Stoffe

vPvB (sAsB): sehr schwer abbaubar sehr bioakkumulativ

# 17. Anhang

Beigefügter Anhang: Medizinische Toxikologie Einheiten

Beigefügter Anhang: HS-Geräte - Persönliche Schutzausrüstung

Reparaturmasse 12 von 12 04/05/2021